

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00136 vom 27. Dezember 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2017.00136

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00136 du 27 décembre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00136 del 27 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Der 1974 geborene X._____

war zuletzt von

1. Mai 2010 bis 31. Mai 2012 als Isoleur bei der Y._____ angestellt und im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bei der Suva gegen die Folgen von Unfällen versichert. Mit Schadenmeldung UVG vom

E. 1.1

0

Die Medizinische Abteilung der Suva hat in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinraster) erarbeitet. Diese von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen stellen zwar keine Rechtssätze dar und sind für die Parteien nicht verbindlich, umso mehr als Ziff. 1 von Anhang 3 zur UVV bestimmt, dass der in der Skala angegebene Prozentsatz des Integritätsschadens für den «Regelfall» gilt, welcher im Einzelfall Abweichungen nach unten wie nach oben ermöglicht. Soweit sie jedoch lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 29 E. 1c, 116 V 156 E. 3a). 2.

E. 1.2

Nach Gesetz und Rechtsprechung ist der Fall unter Einstellung der vorübergehenden Leistungen und Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung abzuschliessen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind (vgl. Art. 19 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2 UVG; Urteil des Bundesgerichts 8C_888/2013 vom 2.

Mai 2014 E. 4.1, vgl. auch Urteil 8C_639/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 3). In diesem Zeitpunkt ist der Unfallversicherer auch befugt, die Adäquanzfrage zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 8C_377/2013 vom 2.

Oktober 2013 E. 7.2 mit Hinweis auf BGE

134 V 109, vgl. auch Urteil 8C_454/2014 vom 2. September 2014 E. 6.3).

Ob eine namhafte Besserung noch möglich ist, bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, soweit diese

unfallbedingt beeinträchtigt ist. Die Verwendung des Begriffes „namhaft“ in Art. 19 Abs.

1 UVG verdeutlicht demnach, dass die durch weitere (zweckmässige) Heilbehandlung im Sinne von Art.

E. 1.3

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise beziehungsweise nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder un mittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfiel (BGE 129 V 177 E. 3.1, 402 E. 4.3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen). Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung beziehungsweise im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosse Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 129 V 177 E. 3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen). 1. 4

Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt im Weiteren voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 129 V 177 E. 3.2, 405 E. 2.2, 125 V 456 E. 5a). 1. 5

Bei objektiv ausgewiesenen organischen Unfallfolgen deckt sich die adäquate, d.h. rechtserhebliche Kausalität weitgehend mit der natürlichen Kausalität; die Adäquanz hat hier gegenüber dem natürlichen Kausalzusammenhang praktisch keine selbständige Bedeutung (BGE 134 V 109 E. 2.1).

Objektivierbar sind Untersuchungsergebnisse, die reproduzierbar sind und von der Person des Untersuchenden und den Angaben des Patienten unabhängig sind. Von organisch objektiv ausgewiesenen Unfallfolgen kann erst dann gesprochen werden, wenn die erhobenen Befunde mit apparativen/bildgebenden Abklärungen bestätigt werden (BGE 138 V 248 E. 5.1 mit Hinweis). Ob eine organisch objektiv ausgewiesene Unfallfolge vorliegt, beurteilt sich nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 129 V 177 E. 3.1). 1. 6

Den

Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärztinnen und Ärzte kommt nach der Rechtsprechung Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 134 V 231 E. 5.1 mit Hinweis auf BGE 125 V 351 E. 3b/ bb / ee). Trotz dieser grundsätzlichen Beweiseignung kommt den Berichten versicherungsinterner medizinischer Fachpersonen praxismässig nicht dieselbe Beweiskraft zu wie einem gerichtlichen oder im Verfahren nach Art. 44 ATSG vom Versicherungsträger veranlassten Gutachten unabhängiger Sachverständiger. Soll ein Versicherungsfall ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 139 V 225 E. 5.2; BGE 135 V 465 E. 4.4 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_348/2016 vom 9. Dezember 2016 E. 2.4).

E. 1.7

Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid (Art. 8 ATSG), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 1. 8

Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG).

Gemäss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 UVV Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche oder geistige Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhanges 3. Fallen mehrere körperliche oder geistige Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt (Abs. 3). 1. 9

Im Anhang 3 zur UVV hat der Bundesrat Richtlinien für die Bemessung der Integritätsschäden aufgestellt und in einer als gesetzmässig erkannten, nicht abschliessenden Skala (BGE 124 V 29 E. 1b mit Hinweisen) wichtige und typische Schäden prozentual gewichtet (RKUV 2004 Nr. U 514 S. 416). Für die darin genannten Integritätsschäden entspricht die Entschädigung im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (Ziff. 1 Abs. 1). Die Entschädigung für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden wird nach dem Grad der Schwere vom

Skalenwert abgeleitet (Ziff. 1 Abs. 2). Integritätsschäden, die gemäss der Skala 5 % nicht erreichen, geben keinen Anspruch auf Entschädigung (Ziff. 1 Abs. 3). Die völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Organs wird dem Verlust gleichgestellt; bei teilweisem Verlust und teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der Integritätsschaden entsprechend geringer, wobei die Entschädigung jedoch ganz entfällt, wenn der Integritätsschaden weniger als 5 % des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes ergäbe (Ziff. 2).

E. 2

7. Oktober 2011 liess er der Suva mitteilen, dass er am 18. Oktober 2011 von einer Leiter gestürzt sei und sich dabei einen Bruch des linken Fussgelenks zugezogen habe (Urk. 14/1 und Urk. 14/77/1). Dem Operationsbericht der Klinik für Unfallchirurgie des Z.____

vom 2. November 2011 ist die Diagnose einer Calcaneusfraktur links Typ Joint Depression nach Essex Lopresti (Urk. 14/4/2) zu entnehmen.

Die Suva erbrachte die gesetzlichen Leistungen (Heilbehandlung und Taggeld).

Mit Verfügung vom 8. Oktober 2015 sprach die Suva dem Versicherten ab dem 1. April 2015 eine Invalidenrente gestützt auf eine Erwerbsunfähigkeit von 24 %

sowie eine Integritätsentschädigung von 15 % zu (Urk. 14/274). Mit Verfügung vom 11. März 2016 teilte sie dem Versicherten mit, dass sie die Überentschädigung (zu viel bezahlte Taggelder im Umfang von Fr. 90'787.05 wegen nachträglich zugesprochener Rente der Invalidenversicherung) bei der Ausgleichskasse A.____ zurückfordern werde (Urk. 14/298). Mit Verfügung vom 5. Dezember 2016 (Urk. 14/333) schloss sie den Rückfall (erneute Operation vom 25. Februar 2016) ab und stellte die diesbezüglich vorübergehend geleisteten Heilkosten und Taggelder per 1. November 2016 wieder ein. Seit dem 1. November 2016 beschränken sich die Leistungen der Suva auf die ursprünglich zugesprochene Rente. Die Suva wies die vom Versicherten gegen (alle) diese Verfügungen erhobenen Einsprachen vom 9. November 2015 (Urk. 14/283),

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Einspracheentscheid (Urk. 2) damit, dass allfällige psychische Beschwerden - aus näher dargelegten Gründen - nicht unfallkausal seien (S. 6-10). Der Beschwerdeführer habe wegen dem Unfall organisch-strukturelle Restfolgen. Aus diesen resultiere ein Invaliditätsgrad von 24 % (S. 6 und S. 10-13). Ein Integritätsschaden von 15 % sei gestützt auf die kreisärztliche Schätzung nicht zu beanstanden

(S. 13 f.), ebenso wenig wie der Fallabschluss per 1. November 2016 (S. 15 f.). Bezüglich Überentschädigung sei von einem entgangenen Verdienst von Fr. 80'093.-- auszugehen. Unrechtmässig bezogene Leistungen seien zurückzuerstatten. Die Rückforderung von Renten und Taggeldern der Unfallversicherung könne mit fälligen Leistungen der Invalidenversicherung verrechnet werden (S. 16 f.).

In ihrer Beschwerdeantwort (Urk.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1),

bei der Integritätsentschädigung sei das unfallbedingte Schmerzsyndrom nicht berücksichtigt worden. Diese sei deshalb angemessen zu erhöhen (S. 4). Die

Unfallkausalität der psychischen Beschwerden sei überwiegend wahrscheinlich. Ohne Unfall wären diese nicht aufgetaucht. Zudem seien psychische Beschwerden bei irreversiblen körperlichen Schäden normal. Das Zumutbarkeitsprofil erscheine nicht realistisch, könne er doch nur noch sitzende Tätigkeiten verrichten. Zudem sei ein Leidensabzug von 20 % zu berücksichtigen. Die Rente sei entsprechend zu erhöhen (S. 4 f.). Es treffe zu, dass durch chirurgische Massnahmen keine weitere Besserung des Gesundheitszustandes erreicht werden könne. Hingegen sei nicht auszuschliessen, dass konservativ basierte Massnahmen doch noch eine Besserung bewirken könnten. Insofern sei der Fallabschluss zu früh erfolgt und die Taggelderleistungen seien weiterhin auszurichten. Ebenso seien die Heilungskosten weiter von der Beschwerdegegnerin zu tragen (S. 5 f.). In Bezug auf die Unfallkausalität der psychischen Beschwerden, das Zumutbarkeitsprofil und die Möglichkeit einer Besserung des Gesundheitszustandes durch konservativ basierte Behandlungen seien weitere Abklärungen zu tätigen (S. 6). 3.

Unbestritten geblieben ist die von der Beschwerdegegnerin angeordnete Verrechnung der zu viel ausbezahlten Taggelder wegen Überentschädigung. Diesbezüglich ist der angefochtene Einspracheentscheid in Rechtskraft erwachsen. Zu prüfen bleibt der Zeitpunkt des Fallabschlusses und der Anspruch des Beschwerdeführers auf Rentenleistungen der Beschwerdegegnerin sowie auf Ausrichtung einer Integritätsentschädigung. 4 . 4 . 1

Dem Bericht der Klinik für Unfallchirurgie des Z.____ vom 10. November 2011 (Urk. 14/5), wo der Beschwerdeführer vom 18. Oktober bis 9. November 2011 hospitalisiert war, ist die Diagnose einer Calcaneusfraktur links (Joint depression) zu entnehmen. Diese sei nach abschwellenden Massnahmen und konsequenter Hochlagerung am 2. November 2011 operativ versorgt worden. 4 . 2

Kreisarzt Dr. med. B.____, Facharzt für Chirurgie FMH, hielt in seinem Bericht vom 28. August 2014 zur kreisärztlichen Untersuchung (Urk. 14/212) fest, subjektiv sei der Beschwerdeführer in Ruhe und unbelastetem Zustand beschwerdefrei. Bei Belastung träten dagegen Beschwerden stechenden Charakters auf, weshalb er immer noch an einem Stock gehe. Stockfrei bestehe ein relativ flüssiger Barfussgang mit jedoch deutlich sichtbarem Hinken links. Der Fersen- und Zehengang sei nicht möglich. Inspektorisch würden Hinweise für Dystrophiezeichen fehlen. Palpatorisch würden eindeutige Hinweise für einen neuropathischen Schmerz bestehen, gleichzeitig könne ein arthrogener Schmerz nicht ausgeschlossen werden. Die seit dem 18. Oktober 2011 persistierende Arbeitsunfähigkeit werde weiterhin bestätigt (S. 3 f.). 4 . 3

Der leitende Arzt Fusschirurgie Dr. med. C.____ von der D.____ hielt in seinem Bericht vom 14. Januar 2015 (Urk. 14/230) fest, dem Beschwerdeführer sei zwischenzeitlich ein Innenschuh angepasst worden. Es finde sich noch eine kleine Druckstelle calcaneär lateral. Zusätzlich komme es zu einem leichten Einschlafgefühl am Vorfuss links nach längerem Gehen aufgrund einer gewissen Enge des Innenschuhs. Grundsätzlich könne aber durch die Stabilisierung des Rückfusses bei Belastung eine deutliche Schmerzreduktion wahrgenommen werden (S. 1). 4 . 4

Kreisarzt Dr. B.____ führte in seiner Aktenbeurteilung vom 19. Januar 2015 (Urk. 14/232) aus, dem Beschwerdeführer sei eine wechselbelastende leichte bis mittelschwere Tätigkeit den ganzen Tag zumutbar. Das Gewicht von zu hebenden Lasten sei auf 10-15 kg limitiert. Die Dauer der stehenden beziehungsweise gehenden Position solle einen Viertel bis einen

Drittel der Arbeitszeit nicht überschreiten. Die Phasen der stehenden beziehungsweise gehenden Position sollten nicht länger als 15 Minuten dauern. Tätigkeiten, welche in stehender oder gehender Position durchgeführt würden, müssten ausschliesslich auf ebenem Gelände erfolgen. Tätigkeiten in der hockenden Position seien nicht mehr durchführbar. Arbeiten auf Leitern oder Gerüsten seien ausgeschlossen. Er empfahl der Beschwerdegegnerin, weiterhin die Heilungskosten für vier bis sechs Konsultationen pro Jahr zu übernehmen, ebenso die Kosten für Schmerzmittel, welche wegen Beschwerden am linken Fuss rezeptiert würden, sowie die anfallenden Kosten für die Schuhversorgung (S. 2). 4. 5

Gemäss Kreisarzt Dr. B.____ besteht

entsprechend der Feinrastertabelle 5.2 bei einer Arthrolyse des unteren Sprunggelenkes ein Integritätsschaden von 15 % (Beurteilung vom 20. Januar 2015; Urk. 14/234).

Die Beschwerdegegnerin sprach dem Beschwerdeführer daraufhin mit Verfügung vom 22. Januar 2015 eine Integritätsentschädigung von 15 % (Urk. 14/236) und mit Verfügung vom 12. März 2015 ausgehend von einer Erwerbseinbusse von 24 % eine Invalidenrente zu (Urk. 14/253). Während des hängigen Einspracheverfahrens (Urk. 14/245, Urk. 14/254) ging der Bericht von Dr. C.____ vom

E. 7

27. April 2016 (Urk. 14/303) und 9. Januar 2017 (Urk. 14/336) nach Vereinigung der Verfahren mit Entscheid vom

27. April 2017 (Urk. 2) ab. Einer dagegen erhobenen Beschwerde entzog sie die aufschiebende Wirkung. 2.

Dagegen erhob der Versicherte am 31. Mai 2017 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, der Einspracheentscheid vom 27. April 2017 sei aufzuheben und es seien die Heilungs- und Taggeldkostenleistungen nicht einzustellen. Die Invalidenrente und die Integritätsentschädigung seien angemessen zu erhöhen. Es seien weitere Abklärungen zu tätigen. Zudem sei ihm die unentgeltliche Rechtsvertretung zu bewilligen und der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen (S. 2). Am 5. Oktober 2017 (Urk. 13) beantragte die Suva die Abweisung der Beschwerde. Die Kosten seien bei Kostenlosigkeit des Verfahrens wettzuschlagen (S. 2). Dies wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 9. Oktober 2017 zur Kenntnis gebracht (Urk. 16). 3.

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, hatte dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 22. März 2016 eine vom 1. Oktober 2012 bis 30. April 2015 befristete ganze Rente der Invalidenversicherung zu gesprochen

(Urk. 14/300). Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Urteil des hiesigen Gerichts vom heutigen Datum in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache an die IV-Stelle

zurückgewiesen wurde, damit diese nach der Vornahme weiterer Abklärungen über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge (Prozess Nr. IV.2016.00486). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 10

Abs.

1 UVG er hoffte Besserung ins Gewicht fallen muss. Weder eine weit entfernte Möglichkeit eines positiven Resultats einer Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch ein von weiteren Massnahmen – wie etwa einer Badekur – zu erwartender geringfügiger therapeutischer Fortschritt verleihen Anspruch auf deren Durchführung. In diesem Zusammenhang muss der Gesundheitszustand der versicherten Person prognostisch und nicht aufgrund retrospektiver Feststellungen beurteilt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_888/2013 vom 2.

Mai 2014 E. 4.1 mit Hinweisen, insbes. auf BGE

134 V 109 E. 4.3; vgl. auch Urteil 8C_639/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 3).

E. 13

) hielt sie ergänzend fest,

das Schmerzsyndrom sei nicht unfallkausal und deshalb bei der Integritätsentschädigung nicht zu berücksichtigen (S. 4 f.). Von den Adäquanzkriterien sei keines erfüllt und schon gar nicht in ausgeprägter Weise, auf eine Unfallkausalität der psychischen Beschwerden könne nicht geschlossen werden. Die diesbezügliche post-hoc-ergo- propter -hoc-Argumentation sei beweisrechtlich wertlos. Es bestehe kein Anlass, das Zumutbarkeitsprofil auf sitzende Tätigkeiten einzuschränken. Auch sei kein Leidensabzug zu berücksichtigen, nachdem das Invalideneinkommen basierend auf dem DAP ermittelt worden sei. Der Invaliditätsgrad betrage 24 % (S. 5 f.). Von konservativen Massnahmen sei keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten, womit der Fallabschluss nicht zu früh erfolgt sei (S. 6 f.). Weitere Abklärungen seien nicht erforderlich. Nachdem der Beschwerdeführer die Thematik der Rückforderung beziehungsweise Verrechnung der Überentschädigung nicht thematisiert habe, sei der Einspracheentscheid diesbezüglich in Rechtskraft erwachsen (S. 7).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.